

## Begründung

Zur 1. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5, genehmigt vom Landratsamt Ostallgäu mit Bescheid vom 26.05.1988, Az. 50-610-/72, rechtsverbindlich seit dem 10.06.1988.

Die 1. Änderung bewegt sich innerhalb des rechtsverbindlichen Planes. Art und Maß der baulichen Nutzung werden unverändert beibehalten.

### Ziel und Zweck der Planänderung

Das Baugebiet ist bereits teilweise bebaut. Beim weiteren Vollzug des Bebauungsplanes wird von den Bauwilligen immer häufiger darauf gedrängt, die Nutzung des Dachgeschosses bzw. des Dachraumes besser zu gestalten.

Der Gemeinderat möchte diesem Wunsch nach Schaffung vermehrten Wohnraumes innerhalb der Gebäude nachgeben. Dabei darf aber das dörfliche Ortsbild und die charakteristische Dachlandschaft nicht verunstaltet werden.

Aus diesem Grunde sollen Dauchgauben nur als stehende Gauben oder als Schleppegauben bei mind. 30° zulässig werden. Einzelheiten der Gestaltung sind in der geänderten Satzung festgesetzt, um den Eindruck einer ruhigen, geschlossenen Dachfläche beizubehalten.

Das Verfahren soll entsprechend dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WobErlG) beschleunigt erfolgen.

Von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Brüger) wird gem. § 2 Abs. 2 WobErlG abgesehen. Im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB wird hierauf in der Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung) hingewiesen. Ebenso wird die Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 2 Abs. 3 WobErlG auf zwei Wochen verkürzt. Als betroffener Träger öffentlicher Belange wird das Landratsamt Ostallgäu -Untere Bauaufsichtsbehörde- beteiligt.

Jengen, den 06.03.96  
Gemeinde Jengen

Marktoberdorf, den  
Landratsamt Ostallgäu  
Kreisplanungsstelle

  
1. Bürgermeister

